

Satzung

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kreuzberger Kinderstiftung gemeinnützige Aktiengesellschaft.

§ 2

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Ergänzung und Fortführung des gemeinnützigen Zwecks der Kreuzberger Kinderstiftung, einer nach dem Stiftungsgesetz des Landes Berlin anerkannten Stiftung privaten Rechts.
2. Die Gesellschaft fördert die Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung. Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Wohlfahrtspflege, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke.
3. Die Gesellschaft verfolgt ihre Satzungszwecke insbesondere durch:
 - a) die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bezirk Kreuzberg von Berlin und in den angrenzenden Stadtbezirken durch den baulichen Erhalt und die Bereitstellung

des denkmalgeschützten Gebäudes Ratiborstraße 14a in Berlin-Kreuzberg nebst Garten, Sportplatz, Hafenanlage und Nebengebäuden mit seinen dort vorhandenen bzw. herzustellenden Lern- und Spielangeboten

- b) die Vergabe von Ausbildungsstipendien, vornehmlich an Jugendliche, deren schulischer Bildungsweg mit dem mittleren Schulabschluss endet, zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten, Praktika sowie für Ausbildungen im zweiten Bildungsweg
- c) die materielle und immaterielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO
- d) die Durchführung integrationsfördernder Maßnahmen für Migranten und Migrantinnen sowie Asylsuchenden und Kriegsflüchtlingen
- e) die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben von Menschen deutscher und nichtdeutscher Herkunft zu fördern (insbesondere Bildungs- und Kulturveranstaltungen)
- f) die Förderung steuerbegünstigter Aktivitäten anderer Körperschaften im Zweckbereich der Gesellschaft; insoweit ist die Gesellschaft Fördergesellschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 5

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. § 5 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt ansonsten unberührt.
3. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Gesellschafter erhalten im Falle des Verkaufs von Aktien an die Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke

nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen.

5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und der Völkerverständigung zu verwenden hat. Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung soll die entsprechende Körperschaft im Auflösungsbeschluss bestimmen oder deren Bestimmung dem Liquidator übertragen.

§ 6

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 75.000,00 (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 75 (in Worten: fünfundsiebzig) Stückaktien. Das Grundkapital wird insgesamt von der Kreuzberger Kinderstiftung übernommen und in voller Höhe eingezahlt.
2. Zusätzlich und gleichzeitig legt die Kreuzberger Kinderstiftung Euro 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) als Kapitalrücklage (Stiftungsvermögen) in die Gesellschaft ein.
3. Der Vorstand wird – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. September 2021 durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bareinlage ein- oder mehrmalig um bis zu 25.000,00 Euro (genehmigtes Kapital 2016) auf 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann im Rahmen dieser Ermächtigung ausgeschlossen werden, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Der Aufsichtsrat wird für jeden Fall der Kapitalerhöhung ermächtigt, die entsprechenden Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 7

Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen. Jede/r Aktionär/in wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Adresse sowie der auf sie/ihn entfallenden Aktien in einem gesonderten Aktienbuch vermerkt, das am Sitz der Gesellschaft geführt wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
2. Mit Ausnahme der vom Vorstand genehmigten erstmaligen Veräußerung von Aktien zum Nennwert durch die Kreuzberger Kinderstiftung an übernahmebereite Dritte sind Aktien nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragbar. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Aktien auf den Ehegatten, den Lebenspartner, Sohn oder Tochter übertragen werden sollen. In allen anderen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen. Durch Übertragungsgeschäfte gemäß Satz 2 darf kein gemeinschaftliches Eigentum an einzelnen Aktien entstehen. Mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Übertragungsfälle hat die Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zum Wert von Euro 1.000 je Stück.

§ 8

Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Vorstände, die durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder einen Vorstand gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern des Vorstandes Alleinvertretungsrecht erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit § 112 AktG dem nicht entgegensteht. Sind mehrere Vorstände bestellt, bestimmt der Aufsichtsrat eine/n Vorsitzende/n. Diese/r hat stets Alleinvertretungsrecht.
2. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - b) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - c) die Gründung und Übernahme anderer Unternehmungen sowie der Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - d) die Erteilung von Prokuren, die stets Gesamtprokuren sein müssen,

- e) das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen mit einem gemeinen Wert von mehr als dem des gezeichneten Grundkapitals der Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 9

Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sobald die Gesellschaft zehn Aktionäre hat, besteht der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Aktionäre oder – soweit Aktionäre juristische Personen sind – aus dem Kreis der Vorstandmitglieder oder Geschäftsführer der Aktionäre gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, oder für eine kürzere Dauer bestellt. Für den Fall des Ausscheidens durch Niederlegung oder Tod eines Aufsichtsratsmitglieds während der Amtszeit wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied; für dessen Amtszeit gilt Satz 3.

§ 10

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Abstimmungen können auch mittels E-Mail, Fax oder Brief stattfinden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung über den Beschlussgegenstand durchzuführen, sofern dies von einem Aufsichtsratsmitglied verlangt wird. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden – bei seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden – den Ausschlag.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 11

Angelegenheiten des Aufsichtsrats

Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird von der Hauptversammlung jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen. Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 12

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 13

Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Sie wird unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform (per Brief, E-Mail oder Fax) einberufen. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt.
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs statt.

§ 14

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin. Ist auch der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden verhindert, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat mit Mehrheitsbeschluss bestimmt.

2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptversammlung in das Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt.
3. Umschreibungen im und Neueintragen in das Aktienbuch finden innerhalb der letzten 15 Tage vor der Hauptversammlung nicht statt.

§ 15

Stimmrecht in der Hauptversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Jede Aktie gewährt eine Stimme. In der Hauptversammlung kann sich jede/r Aktionär/in durch eine unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bevollmächtigte dürfen nur jeweils eine/n Aktionär/in in der Hauptversammlung vertreten.
2. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
3. Wird bei Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

§ 16

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie – falls gesetzlich vorgeschrieben – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und – bei gesetzlicher Prüfungspflicht – diese dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorstand muss den Jahresabschluss sowie gegebenenfalls den Lage- und Prüfungsbericht unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Aufsichtsrat vorlegen und einen Vorschlag für die Gewinnverteilung beifügen, die der Aufsichtsrat unverzüglich zu prüfen hat. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner

Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses befindet.

2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so beschließen sie im Rahmen der Vorschriften des § 58 AktG auch über die Höhe der Einstellung in Rücklagen. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss weitere Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen bilden, auch soweit das Gesetz die Rücklagenbildung nicht vorschreibt.

§ 17

Gründungs Aufwand

Die Kosten der Gründung im Sinne des § 26 Abs. 2 AktG (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von Euro 5.000.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Dr. Eckart Putzier, Notar

Berlin, 12.10.2016